

Ausbildungsplätze schaffen durch Kooperation – Ausbilden im Verbund!

Handreichung zur Organisation von Ausbildungsverbänden
2. Auflage, Mai 2005

Inhaltsübersicht:

1. Vorteile der Verbundausbildung
2. Rechtliche Voraussetzungen
3. Modelle der Verbundausbildung
 - 3.1. Leitbetrieb mit Partnerbetrieben
 - 3.2. Auftragsausbildung
 - 3.3. Ausbildungsverein
 - 3.4. Ausbildungskonsortium
4. Weitere organisatorische Fragen
5. Fördermöglichkeiten
6. Ansprechpartner
7. Beispiel für Ausbildungsverbände
8. Literaturhinweise

Anlagen:

1. Checkliste Verbundausbildung
2. Programme der Länder zur Förderung der Verbundausbildung
3. Muster – Kooperationsvertrag über eine Ausbildung im Verbund
4. Muster – Ausbildungsübernahme-Vertrag bei Ausbildungsverein

Ausbildungsplätze schaffen durch Kooperation – Ausbilden im Verbund!

Ausbildung bringt viele Vorteile mit sich. Sie trägt erheblich dazu bei, die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu sichern. Daher engagiert sich die deutsche Wirtschaft nachhaltig für die Ausbildung ihres Nachwuchses. Sie investiert beispielsweise jährlich etwa 28 Mrd. in ihre rund 1,6 Mio. Auszubildenden.

Allerdings ist Ausbildung auch mit erheblichen Kosten und Anstrengungen verbunden. Zudem müssen Betriebe bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um ausbilden zu dürfen. Zahlreichen Betrieben erlaubt ihr Spezialisierungsgrad gar keine Ausbildung. Einigen erscheint eine eigene Ausbildung zu aufwendig oder sie trauen sich ohne Erfahrungen nicht an diese Aufgabe heran.

Mit Hilfe der Verbundausbildung können diese Hürden überwunden werden. Sie bietet viele Vorteile und kann entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen vielfältig gestaltet sein. Fördermöglichkeiten und Ansprechpartner helfen bei der Verbundausbildung und Beispiele illustrieren die Umsetzung.

1. Vorteile der Verbundausbildung

Die Verbundausbildung hat vielfältige Vorteile für Betriebe wie Auszubildende:

- **Verbundausbildung als Einstieg:** Verbundausbildung kann Betrieben, die noch keine Erfahrung mit Ausbildung haben, den Einstieg erleichtern und sie somit für Ausbildung neu gewinnen. Damit wächst die Basis ausbildender Betriebe und das Ausbildungsangebot insgesamt.
- **Verbundausbildung für spezialisierte Betriebe:** Verbundausbildung ermöglicht Betrieben, die aufgrund ihres Spezialisierungsgrades nur einen Teil der Qualifikationen eines Ausbildungsberufes vermitteln können, - gemeinsam mit anderen Betrieben – die Beteiligung an Ausbildung.
- **Verbundausbildung zur Kostenreduzierung:** Verbundausbildung kann zudem für jeden einzelnen Betrieb die Kosten senken und damit die Bereitschaft zur Ausbildung vergrößern. Zum einen übernehmen die Betriebe die Kosten für die Ausbildung nur anteilig (cost-sharing), zum anderen besteht die Möglichkeit, Infrastruktur (z.B. Werkstätten) anderer Betriebe zu nutzen statt selber welche einzurichten.
- **Verbundausbildung als Qualitätsinstrument:** Durch eine Verbundausbildung lernen Auszubildende verschiedene Bereiche während der Ausbildung kennen und können so ihre fachlichen und sozialen Kompetenzen erweitern. Sie sind damit bereits in der Ausbildung damit vertraut, sich auf wechselnde Teams, unterschiedliche Unternehmenskulturen und neue Aufgabenbereiche einzustellen.

2. Rechtliche Voraussetzungen:

Durch die aktuelle Novellierung des Berufsbildungsgesetzes wird die Verbundausbildung – die auch vorher als Kooperationsmodell in der Ausbildung möglich war – ge-

Ausbildungsplätze schaffen durch Kooperation – Ausbilden im Verbund!

setzlich verankert. Lt. § 10 Abs. 5 können „zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden...mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung)“. Laut Gesetzesbegründung soll damit der „Stellenwert von Verbundausbildung als Möglichkeit, mehr Betriebe an der Berufsausbildung zu beteiligen, hervorgehoben werden“.

Nach den Kriterien des Berufsbildungsgesetzes (§ 28 BBiG) muss jede am Verbund beteiligte Ausbildungsstätte für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt einen persönlich und fachlich geeigneten Verantwortlichen nachweisen.

3. Modelle der Verbundausbildung:

Verbundausbildung ist in der Praxis sehr vielfältig gestaltet, es gibt nicht *die* Verbundausbildung. Dabei lassen sich die verschiedenen Modelle kaum in klar voneinander abzugrenzende Klassifizierungen einteilen. Allerdings kann man gem. Schlottau (BIBB: Verbundausbildung, Bonn, 2003) verschiedene **Grundformen** unterscheiden.

3.1. Leitbetrieb mit Partnerbetrieben:

Ein Leitbetrieb kooperiert mit Partnerbetrieben. Der Ausbildungsvertrag wird vom Leitbetrieb abgeschlossen. Einzelne Abschnitte der Ausbildung, für deren Vermittlung der Leitbetrieb nicht die notwendigen Voraussetzungen besitzt, erfolgen in Partnerbetrieben. Hierfür wird ein Kooperationsvertrag abgeschlossen. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt beim Leitbetrieb.

Als **Motiv** ist typisch für die Form „Leitbetrieb mit Partnerbetrieben“ das Bestreben des Leitbetriebes, selbst Auszubildende einzustellen und die Ausbildung so weit wie möglich selbst durchzuführen, zu gestalten und zu beeinflussen. Das Interesse der Partnerbetriebe an dieser Form der Verbundausbildung besteht zum einen darin, die eigene Ausbildungsfähigkeit durch Teilhabe an den Ausbildungserfahrungen des Stammbetriebes zu verbessern und ggf. auch Schulungs- oder Laborräume oder Ausrüstung des Leitbetriebes zu nutzen. Außerdem können die Partnerbetriebe den eigenen Fachkräftenachwuchs sichern, ohne selbst den Aufwand einer vollständigen Ausbildung betreiben zu müssen; denn es ist anzunehmen, dass ein Teil der Auszubildenden den während der Ausbildung im Partnerbetrieb hergestellten Kontakt nutzt, um als Fachkraft eine Anstellung zu finden. Dies ist vor allem in den Fällen anzunehmen, in denen der Stammbetrieb über den eigenen Bedarf hinaus ausbildet.

Kooperationsform dieses Modells ist der Kooperationsvertrag zwischen Stammbetrieb und den einzelnen Partnerbetrieben.

Ausbildungsplätze schaffen durch Kooperation – Ausbilden im Verbund!

3.2. Auftragsausbildung:

Einige Abschnitte der Ausbildung erfolgen gegen Kostenerstattung außerhalb des Stammbetriebes.

Motiv für die Auftragsausbildung ist, dass sie wegen ihrer Flexibilität besonders geeignet ist, um betrieblich bedingte Schwankungen der Ausbildungskapazität auszugleichen. Dies gilt sowohl für die Auftraggeber, die dadurch eine größere Anzahl an Nachwuchskräften in zusätzlichen Berufen ausbilden können, wie auch für die Auftragnehmer, die dann zusätzlich den Anteil vorhandener Ausbildungskapazitäten nutzen können, der ansonsten brach liegen würde.

Kooperationsform dieses Verbundmodells ist der Auftrag.

3.3. Ausbildungsverein:

Ein Ausbildungsverein übernimmt die organisatorischen Aufgaben, während die Mitgliedsunternehmen die Ausbildung durchführen. Die Ausbildungsverträge werden hierbei meist vom Ausbildungsverein abgeschlossen. Gegenüber bilateralen Vereinbarungen bei anderen Formen des Ausbildungsverbundes bildet beim Ausbildungsverein eine entsprechend dem Vereinsrecht gestaltete Satzung die Grundlage der Kooperationsbeziehungen zwischen allen Beteiligten des Verbundes. Die im Ausbildungsverein anfallenden Kosten für Geschäftsführung, Ausbildungsvergütungen, Prüfungsgebühren, Ausbildungsmittel u.a. können durch Mitgliedsbeiträge bzw. durch Fördermittel (z.B. des Landes oder des Bundes) oder durch Spenden aufgebracht werden.

Motiv für den Ausbildungsverein ist, dass die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck (i. d. R. eine qualifizierte Berufsbildung zu gewährleisten) anfallenden Organisations-, Koordinierungs- und Verwaltungsaufgaben (wie Bewerbungsunterlagen auswerten, Ausbildungsabschnitte koordinieren, Personalunterlagen führen) von einem – evtl. auch hauptberuflichen – Geschäftsführer wahrgenommen werden. Die Geschäftsführung kann dabei u.a. von eigens hierfür eingestelltem Personal, von einer Kammer oder einem Fachverband, von einem Bildungsträger oder von der kommunalen Verwaltung übernommen werden.

Kooperationsform dieses Verbundmodells ist die Vereinsgründung.

3.4. Ausbildungskonsortium:

Mehrere kleine und mittlere Unternehmen stellen jeweils Auszubildende ein und tauschen diese zu vereinbarten Phasen und Ausbildungsabschnitten, die nicht vom jeweils ausbildenden Betrieb selber wahrgenommen werden können, aus (Rotationsprinzip). Diese Ausbildungsabschnitte können zum Beispiel auch von beteiligten Bildungswerken übernommen werden. Die Zusammenarbeit der Betriebe kann sich dabei auch auf eine intensive Zusammenarbeit zu verschiedenen Fragen der Ausbil-

Ausbildungsplätze schaffen durch Kooperation – Ausbilden im Verbund!

dung (didaktisch-methodische Konzepte, Weiterbildung des Ausbildungspersonals etc.) erstrecken.

Motiv für das Ausbildungskonsortium ist, dass die Unternehmen gleichberechtigt zusammenarbeiten und jeweils ihre eigenen Auszubildenden ausbilden.

Kooperationsform dieses Verbundmodells sind gegenseitige Kooperationsverträge.

4. Weitere organisatorische Fragen:

Partner im Rahmen einer Verbundausbildung können Betriebe und andere Einrichtungen wie zum Beispiel Bildungswerke sein.

Für alle Formen der Ausbildung gilt, dass ein Verbundpartner oder der Ausbildungsverein den **Ausbildungsvertrag** mit dem Auszubildenden abschließt und ihn bei der zuständigen Stelle (IHK, Handwerkskammer etc.) zur Eintragung einreicht. Damit liegt die Gesamtverantwortung dem Auszubildenden gegenüber bei diesem Partner oder dem Ausbildungsverein. Mit den anderen Partnern werden ergänzende Unter-/Kooperationsverträge geschlossen.

Da bei der Verbundausbildung mehrere Partner involviert sind und damit eine intensive Abstimmung erforderlich ist, sollte die **Organisation der Verbundausbildung** in verschiedenen Phasen (Vorbereitungsphase, Gründungsphase, Praxisphase) sorgfältig geplant werden. Dabei hilft eine Checkliste (Anlage 1). Hilfe für die Umsetzung einer Verbundausbildung stellen auch Vertragsmuster dar (Anlage 3 für die Kooperation der Verbundpartner bei der Ausbildung und Anlage 4 für die Übernahme der Ausbildung für den Ausbildungsverein durch die Partner (unabhängig davon ist die Vereinsgründung mit Vereinssatzung)). Diese Vertragsmuster sind nur ein Beispiel, wie entsprechende Verträge ausgestaltet sein können. Sie können – entsprechend den individuellen Anforderungen – auch entsprechend anders aussehen.

Der **Berufsschulunterricht** ist von der Verbundausbildung i. d. R. nicht betroffen, sollte bei der Organisation aber immer gleich mit bedacht werden – insbesondere bei der Festlegung der Ausbildungsabschnitte bei den verschiedenen Partnern.

5. Fördermöglichkeiten:

Für Verbundausbildung bestehen eingeschränkte und konditionierte Fördermöglichkeiten durch Bundes-, Landes- und europäische Mittel:

Auf **Bundesebene** gibt es keine Förderung von einzelnen Verbundausbildungsplätzen. Die Förderung erfolgt für Projekte, die die Ausbildungskooperation zum Gegenstand haben und Ausbildungsverbände organisieren:

- **Strukturverbesserung der Ausbildung in ausgewählten Regionen (STAR-Regionio):** Ziel des Programms, das am 1. April 2003 auf Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ins Leben gerufen wurde und vom Bun-

desinstitut für Berufsbildung (BIBB) durchgeführt wird, ist es, Betriebe durch gezielte, regionale Projekte und Maßnahmen für die Bereitstellung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze zu gewinnen. Um Betrieben, die bisher nicht ausgebildet haben oder nicht mehr ausbilden, den (Wieder-)Einstieg in die betriebliche Ausbildung zu erleichtern, werden regionale Projekte gefördert, die Betriebe administrativ entlasten. STARegio fördert die Beratung und Unterstützung von Betrieben unter anderem durch Organisation und Koordination von neuen Ausbildungsverbänden. Der Schwerpunkt des Programms liegt in den alten Bundesländern. Informationen zu STARegio unter www.bibb.de/de/staregio.htm.

- **RegioKom - das Projekt Regio-Kompetenz-Ausbildung:** Das Projekt RegioKom initiiert und fördert regionale und lokale Netzwerke für betriebliche Ausbildungsplätze, um in den neuen Ländern vorhandene Initiativen miteinander zu verbinden und somit deren Wirkung zu erhöhen. Unter Berücksichtigung regionaler Bedingungen werden die jeweiligen Potenziale gestärkt, aber auch zukunftsorientierte Beschäftigungsfelder durch den überregionalen Erfahrungsaustausch die Verbreitung guter Beispiele entwickelt. Informationen unter www.regiokom.de
- **Sozialgesetzbuch III:** Verbundausbildung kann auch im Rahmen der „Freien Förderung“ nach § 10 SGB III gefördert werden. Die Arbeitsämter haben auf Grundlage dieser Regelung die Möglichkeit, bis zu zehn Prozent ihres örtlichen Eingliederungstitels für Neuansätze, Modellversuche und das Schließen von Regelungslücken zu verwenden – im Rahmen der Ziele und Grundsätze der gesetzlichen Leistungen. Verbundausbildung ist nicht Gegenstand einer regulären SGB III-Förderung. Zudem trägt sie zur Verhinderung bzw. dem Abbau von Jugendarbeitslosigkeit - Ziele des SGB III - bei, indem sie einen Beitrag leisten kann, das betriebliche Ausbildungsangebot zu erhöhen. Daher ist die Freie Förderung gem. § 10 SGB III auch für die Verbundausbildung möglich. Informationen unter www.arbeitsagentur.de.

Fast alle **Bundesländer** fördern Verbundausbildung – mit Ausnahme von Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein – durch spezielle Landesprogramme ergänzt durch Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) (Anlage 2).

6. Ansprechpartner:

Für Fragen zur Verbundausbildung stehen insbesondere Ausbildungsberater bei den regionalen Arbeitgeberverbänden, bei den Kammern und Bildungswerken der Wirtschaft als Ansprechpartner zur Verfügung. Ansprechpartner für die Fördermöglichkeiten auf Länderebene finden sich in Anlage 2.

7. Beispiele für Ausbildungsverbände:

Wie vielfältig Verbundausbildung ist, zeigen einige Beispiele:

- **ARIMES - Ausbildungsring der Metall- und Elektroindustrie:** Der Ausbildungsring wurde 1997 von der Sächsischen Metall- und Elektroindustrie und dem Arbeit-

Ausbildungsplätze schaffen durch Kooperation – Ausbilden im Verbund!

geberverband Sachsen zusammen mit kleinen und mittelständischen Unternehmen und Einzelpersonen gegründet. Der Ausbildungsring übernimmt alle verwaltungstechnischen Aufgaben der Ausbildung für die Unternehmen sowie die fachliche und disziplinarische Betreuung der Lehrlinge. Bei Bedarf wird Ausbildungskooperation organisiert. Bisher konnten über 1.700 zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze geschaffen werden. Für 2004 sind rund 190 Plätze gewonnen worden. Informationen unter www.ausbildungsring.de.

- **BASF Ausbildungsverbund:** Die BASF AG und der Arbeitgeberverband Chemie Rheinland-Pfalz haben im Rahmen der Ausbildungsinitiative Pfalz einen Ausbildungsverbund initiiert. Die BASF AG bietet Firmen eine enge Zusammenarbeit an und trägt so dazu bei, das Angebot an Ausbildungsplätzen in der Region zu sichern und weiter auszubauen. Partner sind vorwiegend kleine oder spezialisierte Unternehmen, die nicht alle vorgeschriebenen Inhalte einer umfassenden Berufsausbildung vermitteln können. Ausbilder des Verbundes ist die BASF Jobmarkt GmbH. Sie erbringt im Auftrag des Bildungswesens der BASF AG folgende Leistungen für die Partnerbetriebe: Ausbildungsmarketing; Rekrutierung, Auswahl und Betreuung der Auszubildenden; Vermittlung der zusätzlich erforderlichen Ausbildungsinhalte im Ausbildungszentrum der BASF AG; Koordination mit den berufsbildenden Schulen. Die Praxisphasen durchlaufen die Auszubildenden im Partnerbetrieb. 2004 wurden 400 Plätze bei rund 280 Partnerunternehmen geschaffen. Informationen unter www.basf.de/ausbildungsverbund.
- **START2000plus:** Zentraler Bestandteil der Qualifizierungsinitiative START2000plus von Südwestmetall im Bereich duale Berufsausbildung ist die Verbundausbildung in der Metall- und Elektroindustrie (VME). Ziel ist die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze sowie der erfolgreiche Abschluss einer regulären Ausbildung in einem Unternehmen auch für leistungsschwächere Jugendliche. Die VME unterstützt über den Bildungsverbund Berufliche Qualifikation (BBQ) Mitgliedsfirmen bei der Bewerbersuche und bietet sozial-pädagogische Begleitung der Auszubildenden und ausbildungsbegleitenden Stützunterricht an. Der Abschluss des Ausbildungsvertrages erfolgt zwischen dem Teilnehmer und dem BBQ über das Christliche Jugenddorfwerk Deutschland e.V. (CJD) oder alternativ direkt mit der Ausbildungsfirma. Insgesamt konnten seit 1998 über 2.500 zusätzliche Ausbildungsplätze geschaffen und besetzt werden. Im September 2004 haben die Mitgliedsbetriebe 484 zusätzliche Ausbildungsplätze bereitstellen. Informationen unter www.start2000plus.de.
- **Siemens Professional Education (SPE):** Die Siemens Berufsbildung bietet Unternehmen, die selber nicht ausbilden, an, Teile oder eine gesamte Ausbildung durchzuführen. Dabei richten sich Form und Intensität der Zusammenarbeit nach den individuellen Voraussetzungen der Partner. Zur Zeit kooperieren über 100 Firmen im Rahmen der Ausbildung mit Siemens und lassen rund 2.600 Nachwuchskräfte – teilweise – durch Siemens ausbilden. Die Ausbildung erfolgt in kaufmännischen, gewerblich-technischen und IT-Berufen. Informationen unter www.siemens-berufsbildung.de.

8. Literaturhinweise:

- Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (Hrsg.): Gestaltung von Ausbildungsverbänden; Bonn, 2003.
www.bibb.de/dokumente/pdf/a11_starregio_gestaltung.pdf
- Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (Hrsg.) Rechtsratgeber für die Verbundausbildung; Bonn, 2003.
www.bibb.de/dokumente/pdf/a11_starregio_rechtsratgeber.pdf
- Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (Hrsg.): Öffentliche Programme zur Förderung der Ausbildung; Bonn, 2003.
www.bibb.de/dokumente/pdf/a11_starregio_foerderung.pdf
- Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (Hrsg.): Verbundausbildung: Organisationsformen, Förderung, Praxisbeispiele, Rechtsfragen; Bonn, 2003.
www.bibb.de/dokumente/pdf/pr_pr-material_2003_verbundausbildung.pdf

Die vorliegende Handreichung kann unter abt_07@bda-online.de als Datei angefordert sowie im Internet herunter geladen werden (www.bda-online.de).

Checkliste Verbundausbildung

1. Vorbereitungsphase:

- Bildung einer Kerngruppe aus Unternehmen, Bildungswerk etc. für die Verbundausbildung
- Entscheidung über das Verbundmodell (Leitbetrieb mit Partnerbetrieben, Auftragsausbildung, Konsortium, Ausbildungsverein)
- Vereinbarung über die Beteiligungsanteile der Partner
- Beim Verein: Erarbeitung einer Vereinssatzung (inkl. Klärung der Finanzierung), Festlegung der Mitgliedsvoraussetzung, Planung der Vereinsführung etc.
- Gezielte Ansprache weiterer möglicher Partner
- Kontaktaufnahme zu den Kammern, um die Eintragung der Ausbildungsverträge zu sichern
- Kontakt zu Arbeitgeberverbänden
- Abklären von Kooperationsmöglichkeiten mit dem Arbeitsamt
- Sicherung politischer Unterstützung bei Parteien, Behörden und Presse

2. Gründungsphase:

- Bei Verein: Abhalten einer Gründungsversammlung, Verabschiedung einer Satzung, Wahl eines Vorstandes, Beantragung der Gemeinnützigkeit; ggf. Einstellung eines Geschäftsführers und Einrichtung einer Geschäftsstelle
- Kontaktaufnahme zu Berufsschulen
- Entwicklung von Muster-Ausbildungsverträgen/Kooperationsverträgen
- Evtl. Pressegespräch über das Ausbildungsmodell
- Zusammenstellung von kompletten Ausbildungsgängen aus den vorhandenen Ausbildungskapazitäten der einzelnen Partner und bei Bedarf gezielte Ergänzung durch Gewinnung weiterer Partner
- Planung des konkreten Ausbildungsablaufs

3. Praxisphase:

- Auslösen von Bewerbungen über Presseerklärung, Anzeigen oder das Arbeitsamt
- Ständiges Werben zusätzlicher Partner und Spender
- Bewerberauswahl
- Vertragsabschluss mit den Auszubildenden
- Eventuell vertragliche Einbeziehung externer Ausbildungsbetriebe
- Betreuung der Auszubildenden und der Verbundpartner

Anlage 2

Programme der Länder zur Förderung der Verbundausbildung

Land	Antragsstelle
Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Bildung und Sport Amt für Berufliche Bildung und Weiterbildung Hamburger Straße 131 22083 Hamburg
Mecklenburg-Vorpommern	Landesförderungsinstitut Mecklenburg-Vorpommern Werkstraße 213 19061 Schwerin www.lfi-mv.de
Niedersachsen	Bezirksregierungen
Bremen	Bremer Arbeit GmbH Faulenstraße 69 28195 Bremen www.bremerarbeit.de Bremerhavener Arbeit GmbH Friedrich-Ebert-Straße 6 27570 Bremerhaven
Nordrhein-Westfalen	Bezirksregierungen
Hessen	Regierungspräsidium Kassel Steinweg 6 34117 Kassel www.rp-kassel.de InvestitionsBank Hessen AG (IBH) ESF-Consult-Hessen Abraham-Lincoln-Straße 38-42 65189 Wiesbaden www.esf-hessen.de
Saarland	Ministerium für Wirtschaft Am Stadtgraben 6-8 66111 Saarbrücken

Baden-Württemberg	Landesgewerbeamt Baden-Württemberg Willi-Bleicher-Straße 19 70174 Stuttgart www.lgabw.de
Berlin	Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen Storkower Straße 134 10407 Berlin
Brandenburg	Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH Wetzlaer Straße 54 14482 Potsdam www.lasa-brandenburg.de
Sachsen	Regierungspräsidium
Sachsen-Anhalt	Regierungspräsidium
Thüringen	Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung (GFAW) mbH Dalbergsweg 6 99084 Erfurt

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit (Ausbildungsfibel 2004); Stand: Oktober 2003

Anlage 3

Muster

Kooperationsvertrag über eine Ausbildung im Verbund

zwischen

und

Firma A (Betrieb, der Ausbildungsvertrag abschließt)	Firma B* (übernimmt Teile der Ausbildung)
--	---

Ausbildungsberuf:

Ausbildende(r): (Name (n) des /der Auszubildenden)

Ausbildungsdauer:

Hiermit vereinbaren _____ (Firma A) und _____ (Verbundpartner*) eine Ausbildung im Verbund für den o.g. Ausbildungsberuf für den/die o.g. Auszubildenden und die o.g. Ausbildungsdauer.

Die vertragliche und finanzielle Verantwortung für den/die Auszubildenden liegt ausschließlich bei _____ (Firma A).**

_____ (Firma A) übernimmt die gemäß der Ausbildungsordnung geforderten Inhalte***	Voraussichtliche Dauer dieser Ausbildungsabschnitte

_____ (Verbundpartner*) übernimmt die gemäß der Ausbildungsordnung geforderten Inhalte***	Voraussichtliche Dauer dieser Ausbildungsabschnitte

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift Firma A
Vertragspartner*)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

* Wird die Ausbildung von mehr als 2 Verbundpartnern durchgeführt, ist der Kooperationsvertrag entsprechend zu erweitern.

** Eine teilweise Kostenübernahme von Firma B ist möglich und vorab zu klären.

*** Der Verweis auf den beigelegten Ausbildungsrahmenplan, in dem die durch die Verbundpartner übernommenen Ausbildungsinhalte soweit erforderlich mit einer Angabe der Dauer vermerkt sind, ist ausreichend.

Für den Inhalt der einzelnen Bestimmungen wird keine Haftung übernommen!

Anlage 4

Muster

Ausbildungsübernahme-Vertrag - Ausbildungsverein -

zwischen

dem (Ausbildungsverein).....

vertreten durch

und

der Firma (im weiteren „Unternehmen“)

vertreten durch

.....
(Firmenname und –anschrift)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Übernahme der Berufsausbildung des Auszubildenden des Ausbildungsvereins, [Name des Auszubildenden], durch [Name des/der Unternehmen(s)]¹.

§ 2 Pflichten des Vereins

1. Der Verein schließt mit dem Auszubildenden den Ausbildungsvertrag ab und entsendet den Auszubildenden zur Ausbildung in das Unternehmen. Der Verein übergibt dem Unternehmen die notwendigen Unterlagen. Die Auswahl der Auszubildenden erfolgt durch den Verein im Einvernehmen mit dem Unternehmen.
2. Die Entscheidungen über eine vorzeitige Auflösung des Ausbildungsverhältnisses und über die Erteilung von Abmahnungen gegenüber dem Auszubildenden obliegen dem Verein.

¹ Partner können natürlich auch Bildungsträger u.ä. sein, die Teile der Ausbildung übernehmen.

Anlage 4

§ 3 Pflichten des Unternehmens

1. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Ausbildung durchzuführen. Das Unternehmen ist verpflichtet, die Ausbildungsberechtigung nachzuweisen. Die Ausbildungszeit ergibt sich aus dem Berufsausbildungsvertrag.
2. Das Unternehmen stellt das Ausbildungspersonal, die erforderlichen technischen Einrichtungen, die Werkzeuge sowie sonstige Materialien für die Ausbildung. Im Einzelfall kann Ausbildungspersonal auch vom Verein gestellt werden; ein Anspruch des Unternehmens darauf besteht nicht.

§ 4 Durchführung der Ausbildung

1. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Ausbildung gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes durchzuführen.

X.²

§ 5 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden, die der Auszubildende dem Unternehmen zufügt. Das Unternehmen hat den Verein von Schadensersatzansprüchen wegen Schäden freizustellen, die der Auszubildende Dritten zugefügt hat.
2. Das Unternehmen hat den Verein von Schadensersatzansprüchen des Auszubildenden wegen Sachschäden anlässlich der Ausbildung freizustellen.
3. Im Übrigen bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.

§ 6 Ausbildungskosten

1. Sämtliche Ausbildungskosten werden durch das ausbildende Unternehmen übernommen. Die Auszahlung der Ausbildungsvergütungen erfolgt durch den Verein.³

² In weiteren Abschnitten können entsprechend den individuellen Gegebenheiten weitere Vereinbarungen über die Durchführung der Ausbildung, wie zum Beispiel die Zuständigkeit für die Anmeldung des Auszubildenden bei den zuständigen Stellen, die Information des Vereins über Vorkommnisse mit dem Auszubildenden, eine mögliche Einflussnahme des Vereins auf die Gestaltung der Ausbildung im Unternehmen etc. getroffen werden. Regelungen zur Durchführung der Ausbildung im Verhältnis ausbildende Unternehmen und Ausbildungsverein können auch bereits in die Vereinssatzung aufgenommen werden.

³ Hier kann zu klären sein, ob und ggf. in welcher Höhe das ausbildende Unternehmen einen zusätzlichen Zuschuss zu den Ausbildungskosten erhält. Darüber hinaus kann hier die Finanzierungsquelle des Ausbildungsvereins – vor allem wenn es sich hierbei um Mitgliedsbeiträge der ausbildenden Unternehmen handelt – genannt werden, die auch bereits in der Vereinssatzung enthalten sein kann.

Anlage 4

2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme finanzieller Leistungen sind⁴:
 - Mitgliedschaft im Verein
 - Nachweis der Ausbildungsberechtigung
 - und die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung.
3. Das Unternehmen hat im Falle der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft (vgl. § 7 Ziff.1) dem Verein die ab der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft an den Auszubildenden gezahlten Ausbildungsvergütungen zu erstatten.

§ 7 Dauer des Vertrages

1. Dieser Vertrag gilt für die Dauer der Ausbildung des Auszubildenden, auch wenn die Mitgliedschaft des Unternehmens im Verein früher endet.
2. Der Vertrag endet im Zeitpunkt einer vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.
3. Der Verein kann den Vertrag durch Erklärung gegenüber dem Unternehmen ohne Einhaltung einer Frist beenden, wenn das Unternehmen seinen Pflichten - insbesondere seinen Ausbildungspflichten nach diesem Vertrag und der Mitgliedschaft im Ausbildungsverein - nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Das Unternehmen kann den Vertrag durch Erklärung gegenüber dem Ausbildungsverein ohne Einhaltung einer Frist beenden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der zur außerordentlichen Kündigung des Ausbildungsverhältnisses berechtigt

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Dieser Vertrag wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen jede Partei eine Ausfertigung erhält. Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
3. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

.....
(Firma)

.....
(Verein)

⁴ Dieser Abschnitt entfällt, falls keine weiteren finanziellen Zuschüsse des Ausbildungsvereins an die auszubildenden Unternehmen vereinbart worden sind.